



Federführung

<b>Vorlage für den</b>	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat		Entscheidung	11.09.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Zentraler Betriebshof Gladbeck**

**- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW  
Jahresabschluss ZBG: Umgang mit Jahresergebnis -**

**Begründung:**

Die von Bürgermeisterin Weist und Ratsherrn Namyslo am 26.08.2025 getroffene Dringlichkeitsentscheidung hat folgenden Wortlaut:

**I.)**

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) hat das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 435.194,26 € abgeschlossen.

Der Betriebsausschuss ZBG hat in seiner Sitzung am 25.08.2025 dem Rat der Stadt Gladbeck folgenden Umgang mit dem Jahresergebnis 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

**Jahresfehlbetrag 2024**

**- 435.194,26 €**

davon Überschuss Betrieb gewerblicher Art (BgA)

118.574,19 €

**a) Handelsrechtliche Behandlung**

Der handelsrechtliche Jahresverlust in Höhe von 435.194,26 wird gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW auf neue Rechnung vorgetragen.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____

## b) Steuerliche Behandlung

Der Jahresüberschuss ZBG 2024 beträgt - 435.194,26 EUR (Fehlbetrag). Davon entfällt ein Gewinn (Überschuss) auf den Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 118.574,19 EUR. Der auf den BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ entfallende Überschuss soll steuerlich wie folgt verwendet werden:

**Einstellung in die Rücklage des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“** **18.574,19 €**

Der Überschuss wird steuerlich den Rücklagen des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ zugeführt und soll somit dem BgA durch „Stehenlassen“ als Eigenkapital zur Verfügung stehen.

## II.)

Die dargestellte Rücklagenbildung (steuerliche Behandlung) wird in steuerlicher Hinsicht von der Finanzverwaltung anerkannt, wenn und soweit anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass der handelsrechtliche Gewinn durch Stehenlassen dem BgA als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Als objektiver Umstand wird insbesondere ein förmlicher Beschluss des zuständigen Gremiums der Trägerkörperschaft anerkannt, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst sein muss.

Würde ein entsprechender Beschluss erst nach dem 31.08.2025 gefasst werden, wäre der volle BgA-Überschuss aus dem Wirtschaftsjahr 2024 gemäß folgender Aufstellung zu versteuern:

Kapitalertragssteuer (15% des BgA-Überschusses von 118.574,19 €) =	- 17.786,13 €
Solidaritätszuschlag (5,5% auf die Kapitalertragssteuer) =	- 978,24 €
<hr/>	
Gesamt	- <u>18.764,37 €</u>

Die nächste Sitzung des Rates ist auf den 11.09.2025 und damit nach dem Stichtag 31.08. terminiert. An einem „rechtzeitigen Beschluss des zuständigen Gremiums“ würde es demnach hier fehlen.

Zur Vermeidung dieses erheblichen wirtschaftlichen Nachteils duldet die Entscheidung über die Ergebnisverwendung keinen Aufschub. Die Steuerberatung des ZBG empfiehlt daher noch im August eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW herbeizuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, wie von der Steuerberatung vorgeschlagen zu verfahren.

Nach § 60 (1) GO NRW entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA) in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung).

Ist auch die Einberufung des HFDA nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin und im Falle ihrer Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung).

Die nächste Sitzung des HFDA findet am 08.09.2025 ebenfalls erst nach der Frist für die Steuererklärung statt, so dass im Wege der Dringlichkeit zu entscheiden ist.

Gem. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW ist die per Dringlichkeit getroffene Entscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Siehe Ausführungen unter II.**

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Die folgende von Bürgermeisterin Weist und Rats Herrn Namyslo am 26.08.2025 getroffene Dringlichkeitsentscheidung über die Verwendung des Jahresfehlbetrages ZBG 2024 in Höhe von 435.194,26 € (davon Überschuss Betrieb gewerblicher Art -BgA-: 118.574,19 €) wird genehmigt:

- a) Der handelsrechtliche Jahresverlust in Höhe von 435.194,26 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**
- b) Der auf den BgA entfallende Überschuss in Höhe von 118.574,19 € wird steuerlich in die Rücklage des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ eingestellt.**

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: